

DTV- VERKEHRSHAFTUNGSVERSICHERUNG „GDV-MODELL“

Haftungsversicherung des Spediteurs
nach Ziff. 28 ADSp 2016

Thonfeld TransSecure - Dienstleister im Problembereich Transportschaden

Warum müssen Sie wissen, wie die VH-Versicherung funktioniert?

- Es gibt Versicherungsausschlüsse
- Risikoänderungen müssen angezeigt werden
- Im Tagesgeschäft muss die Erfüllung versicherungsvertraglicher Obliegenheiten sichergestellt werden

Thonfeld TransSecure – Dienstleistungen rund um das Problem „Transportschaden“

2

Welche Tätigkeiten sind versichert?

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf die Risiken aus „**Verkehrsverträgen**“, die ein Spediteur mit seinen Auftraggebern abschließt.

Was ist ein Verkehrsvertrag?

Es ist der Oberbegriff für die drei im HGB verankerten Vertragstypen:

- Frachtvertrag (§ 407 ff. HGB),
- Speditionsvertrag (§ 453 ff. HGB) und
- Lagervertrag (§ 467 ff. HGB).

Welche Funktion hat die Betriebsbeschreibung?

- Was ist eine Betriebsbeschreibung?
Das ist ein umfangreicher Fragebogen, durch den der Versicherer ermittelt,
 - welche Leistungen
 - in welchem Umfang erbracht werden.
- Sie ist Grundlage der Risikobewertung und damit der Prämienkalkulation durch den Versicherer.
- Versichert sind daher nur die verkehrsvertraglichen Tätigkeiten, die in der „**Betriebsbeschreibung**“ aufgeführt sind.

Welches Risiko löst eine unvollständige oder nicht mehr aktuelle Betriebsbeschreibung aus?

- Sie lässt eine **Lücke** zwischen „Haftung“ und „Versicherung“ entstehen.
- **Statischer Versicherungsschutz:**
Änderungen in der Leistungspalette müssen daher dem Versicherer angezeigt werden.

Was nützt insoweit die Vorsorgeversicherung?

- Sie bietet **vorläufigen** Versicherungsschutz für neue - dem Versicherer nicht bekannte - Risiken, wenn 2 Voraussetzungen vom VN erfüllt wurden:
 - das neue Risiko muss innerhalb eines Monats nach Aufnahme der neuen Tätigkeit dem Versicherer angezeigt werden,
 - innerhalb eines weiteren Monats nach der Anzeige muss eine Vereinbarung über den Einschluss des neuen Risikos mit dem Versicherer zustande gekommen sein.
- Wenn nur eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, besteht von Anfang an kein Versicherungsschutz für das neue Risiko.

Welche Tätigkeiten sind ausgeschlossen?

Beförderung und Lagerung von folgenden Gütern:

- **wertvolle, diebstahlgefährdete Güter** (>Ziff. 3.6 ADSp);
 - Beförderung und Lagerung von Umzugsgut;
 - Beförderung und Lagerung von Schwergut sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten;
 - Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;
 - Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige **nicht** speditious-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen.
- Einige der ausgeschlossenen Leistungen können durch Individualvereinbarung in den Versicherungsschutz einbezogen werden.

Was beinhaltet der Versicherungsschutz?

- Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche.
- Der Versicherer ersetzt auch
 - die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens,
 - die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren,
 - den Beitrag zur großen Haverei,
 - aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung. **(Baustein)**,
 - die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt und soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat. **(Baustein)**

Wie ist der geografische Geltungsbereich definiert?

- Soweit die geschriebenen Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten, besteht Versicherungsschutz für Verkehrsverträge innerhalb und zwischen den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und Schweiz.
- Die „Zwergstaaten“ Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Vatikan sind keine EWR-Staaten. Einige Versicherer erwähnen daher ausdrücklich auch diese Staaten.

Welche Versicherungsausschlüsse gibt es?

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Schäden an lebenden Tieren und Pflanzen;
- wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN);
- Aufgrund nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw.;
- aus Wert- oder Interessevereinbarungen.

Was sind versicherungsvertragliche Obliegenheiten?

- Verhaltensweisen, die der Versicherungsnehmer erfüllen muss, damit der Versicherer im Schadenfall auch den gewünschten Ersatz leistet.
- Unterscheidung zwischen Obliegenheiten **vor** und **nach** Eintritt eines Schadenfalls.
- **Obliegenheiten, die vor Eintritt eines Schadens zu erfüllen sind**, beschreiben Sorgfaltsmaßnahmen, welche bewirken sollen, dass die typischen „**Risikofaktoren**“ nicht zu Schäden führen.

Was sind die typischen Risikofaktoren?

Risikofaktoren

- **Risikofaktor Technik**
dafür sorgen, dass jegliche im Betrieb genutzte Technik ordnungsgemäß funktioniert.
- **Risikofaktor Mensch**
dafür sorgen, dass für qualifizierte Arbeiten nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die über die dafür erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- **Risikofaktor Recht**
dafür sorgen, dass die Schnittstellenkontrollen durchgeführt und dokumentiert werden und dass evtl. erforderliche Erlaubnisse zur Güterbeförderung vorliegen.
- **Risikofaktor Subunternehmer**
dafür sorgen, dass alle eingesetzten Subunternehmer die o.g. Obliegenheiten erfüllen und über **wirksamen und ausreichenden Versicherungsschutz** für Ihre vertragliche Haftung gegenüber dem VN verfügen.

Welche Obliegenheiten sind nach Schadeneintritt zu erfüllen?

- jeden Schadenfall dem Versicherer unverzüglich zu melden;
- für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- die Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen;
- ohne Einwilligung der Versicherer keinen Anspruch anzuerkennen oder zu befriedigen;
- jeden Diebstahl, Raub, Verkehrsunfall der Polizei unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über **2.500 €** den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen;
- mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.

Thonfeld TransSecure – Dienstleistungen rund um das Problem „Transportschaden“

13

Welche Rechtsfolge kann eine Obliegenheitsverletzung auslösen?

Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten Obliegenheiten **vorsätzlich oder grob fahrlässig**, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich.

>>> Leistungsfreiheit des Versicherers

Thonfeld TransSecure – Dienstleistungen rund um das Problem „Transportschaden“

14

Welche Deckungssummen sind üblich?

Summenbegrenzungen werden differenziert nach

- Schadenfall (1 Mio.)
- Schadenereignis (3 Mio.)
- Jahr (4-6 Mio.)
 - Spezielles Jahressublimit für qualifiziertes Verschulden (100.000 – 250.000 €)
- Sublimits auch für Vermögensschäden

Welche Selbstbeteiligung ist üblich?

Folgende SB-Regelungen sind Standard:

- 15% des ersatzpflichtigen Schadens, mindestens 125/150 €, max. 2.500 €;
- bei Inventurdifferenzen gelten 500/600 € als 1 Schadenfall (= 25 % SB).

Andere Selbstbehalte können vereinbart werden.

Nach welchen Kriterien wird die Prämie berechnet?

- Bei Spediteuren: Umsatz des Unternehmens
- Bei reinen Frachtführern:
 - Anzahl, Art und Einsatzbereich der Fahrzeuge.
 - Pro Fahrzeug wird ein bestimmter Jahrespauschalbetrag als Prämie festgelegt.

Was bedeuten „Sanierung“ und „Gewinnbeteiligung“?

- Ist die Schadenquote höher als 60% der Nettoprämie, macht der Versicherer Verluste.
- Durch die Sanierungsklausel wird festgelegt, um welchen %-Satz im Folgejahr die Prämie steigt.
- Beträgt die Schadenquote weniger als 50% der gezahlten Nettoprämie, erwirtschaftet der Versicherer einen Gewinn.
- Wenn eine **Gewinnbeteiligung** vereinbart wurde, bekommt der VN einem vereinbarten Prozentsatz des Gewinns als Rückvergütung.
- Alternative zur Gewinnbeteiligung: **Vorausrabbatt!**

Unterschied Gewinnbeteiligung/ Vorausrabatt?

	25% Gewinnbeteiligung	25% Vorausrabatt
Jahresnettoprämie	20.000	15.000
60%-Anteil für Schadenzahlung:	12.000	9.000
Schadenbelastung:	8.000	8.000
Gewinn des Versicherers:	4.000	1.000
Nutzen des VN	1.000	5.000 + 19% VSt

Thonfeld TransSecure – Dienstleistungen rund um das Problem „Transportschaden“

19

Wann ist die Prämie fällig? Wann tritt Prämienverzug ein?

Fälligkeit: Jährlich im Voraus – Ratenzahlung kann vereinbart werden.

Rechtsfolgen von Prämienverzug: §§ 37 - 38 VVG

- § 37 Erstprämie nicht bezahlt: Rücktrittsrecht des Versicherers und Leistungsfreiheit
- § 38 Folgeprämie nicht bezahlt: Versicherer kann Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen setzen mit dem Hinweis darauf, dass
 - Leistungsfreiheit besteht, wenn nach fruchtlosem Ablauf der Frist ein Schaden eintritt,
 - der Vertrag fristlos gekündigt werden kann, wenn nicht fristgemäß bezahlt wird.
- Die Kündigung kann vorsorglich ausgesprochen werden.
- Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach dem Kündigungstermin nachgeholt wird und inzwischen kein Schaden eingetreten ist.

Thonfeld TransSecure – Dienstleistungen rund um das Problem „Transportschaden“

20

Welche Kündigungsfristen gibt es?

- **Ordentliche Kündigung:** spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages.
- **Schadenfallkündigung:** Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen:
 - Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
 - Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
 - Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Schäden an WBs, Sattelaufliegern etc.

Szenario:

- LKW-Frachtführer übernimmt beim Spediteur 2 vorgeladene WBs mit Sammelgut.
- Im Frachtbrief steht: 1 Partei Sammelgut gem. beigefügter Ladeliste
- Durch Unfall werden die WBs samt Inhalt beschädigt.
- Der Eigentümer der WBs macht Schadenersatzansprüche geltend.

Auf welche Anspruchsgrundlage kann sich der Spediteur berufen?

- Leihvertrag!

Hat der LKW-Frachtführer dafür Versicherungsschutz?

Wie kann dieses Risiko versichert werden?

- Die WACS-Klausel bietet Versicherungsschutz für Schäden an **Wechselbehältern, Anhängern, Containern und Sattelaufliegern**.
- **Warum ist dieser zusätzliche Versicherungsschutz sinnvoll?**
Der Versicherungsschutz aus der VH-Versicherung erstreckt sich nicht auf diese „Lademittel“, wenn sie nicht frachtvertraglicher Bestandteil der beförderten Ladung sind.
- Der Versicherer leistet Ersatz, wenn diese Gegenstände dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einer Güterbeförderung unentgeltlich überlassen werden. Die Ersatzpflicht ist begrenzt auf die Reparaturkosten, maximal den Zeitwert des Gegenstandes, höchstens jedoch € je Schadenereignis.

Thonfeld TransSecure – Dienstleistungen rund um das Problem „Transportschaden“

23

Welche Haftung ergibt sich aus „Zollhandlungen“?

Szenario:

- Spediteur führt ein OZL.
- Bei einer Inventur werden Fehlmengen festgestellt
- Der Spediteur erhält vom Kunden eine Schadenrechnung über den Importwert der fehlenden Ware.
- Er erhält ferner einen Steuerbescheid in Höhe der Einfuhrabgaben (Zoll, Verbrauchssteuer, EUSt).
- **Auf welche Anspruchsgrundlage kann sich der Fiskus berufen?**

Thonfeld TransSecure – Dienstleistungen rund um das Problem „Transportschaden“

24

Welche Haftung ergibt sich aus „Zollhandlungen“?

- Spediteur wird als „Zollbeteiligter“ tätig, wenn er Zollanmeldungen für den Auftraggeber vornimmt, Versandscheinverfahren eröffnet oder ein OZL führt.
- Der Spediteur gerät dadurch in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zum Staat.
- Nach den zollrechtlichen Bestimmungen ist der Spediteur für Fehler aus nicht gesetzeskonformer Erledigung von Zollformalitäten haftpflichtig.
- Es geht hierbei um Zölle und sonstige Einfuhrabgaben, die der Zoll wegen fehlerhafter Handlung des Spediteurs nicht beim eigentlichen Abgabenschuldner, dem Importeur, realisieren kann.
- Die EUSt kann als Vorsteuer kostenneutral abgesetzt werden.

Wie kann diese Haftung versichert werden?

- Durch eine **Zollhaftungsversicherung**
 - Als eigenständige Police
 - Oder als Baustein innerhalb der Verkehrshaftungsversicherung

Qualifiziertes Verschulden des Lagerhalters

Szenario:

- Ein Spediteur lagert Medikamente im Wert von 100 Mio. €. Infolge Überlastung der elektrischen Anlage kommt es zu einem Brandschaden >> **qualifiziertes Verschulden**.
- Totalschaden an der Lagerware.

In welcher Höhe haftet der Spediteur?

In welcher Höhe hat er Versicherungsschutz über die VHV?

Risiko Subunternehmer

- Der Spediteur beauftragt einen weißrussischen Frachtführer.
- Dessen beladener LKW wird unterwegs gestohlen.
- Auf Verlangen des Spediteurs hat der Frachtführer eine Kopie seiner CMR-Police gefaxt.
- Als der VH-Versicherer des Spediteurs dort Regress nehmen will, stellt sich heraus, dass diese Police schon vor dem Transport gekündigt war.
- Der VH-Versicherer des Spediteurs verweigert nun die Leistung wegen Obliegenheitsverletzung.

Wie kann sich der Spediteur vor solchen Situationen schützen?

Fremdunternehmerpolice

- Der Spediteur haftet als Fixkostenspediteur auch für Schäden, die seine Subunternehmer verursachen.
- Er hat die versicherungsvertragliche Obliegenheit, sicherzustellen, dass die Subunternehmer über wirksamen Versicherungsschutz verfügen.
- Auch bei Vorlage einer Police des Subunternehmers kann der Spediteur nicht sicher sein, dass der von ihm beauftragte Unternehmer über wirksamen und ausreichenden Versicherungsschutz verfügt.
- Über eine Fremdunternehmerpolice kann der Spediteur das Haftungsrisiko des beauftragten Subunternehmers versichern.
- Er braucht dazu dessen Zustimmung.
- Die anfallende Prämie wird dem Subunternehmer von der Fracht abgezogen.

Thonfeld TransSecure – Dienstleistungen rund um das Problem „Transportschaden“

29